

AUFENTHALTSZWECKE

I. Aufenthaltstitel, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen

- „Rot-Weiß-Rot – Karte“ (Recht auf Niederlassung und im Fall einer unselbständigen Erwerbstätigkeit auf Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber im gesamten Bundesgebiet)
- „Blaue Karte EU“ (Recht auf Niederlassung und auf Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber im gesamten Bundesgebiet)
- „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (Recht auf Niederlassung und auf unbeschränkten Arbeitsmarktzugang)
- „Niederlassungsbewilligung“ (Recht auf Niederlassung und selbständige Erwerbstätigkeit)
- „Daueraufenthalt – EU“ (nach 5 Jahren ununterbrochener Niederlassung und Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung; dokumentiert das unbefristete Aufenthaltsrecht und beinhaltet das Recht auf unbeschränkten Arbeitsmarktzugang)
- Aufenthaltsbewilligung
 - Rotationsarbeitskraft (AMS-Dokument erforderlich: Sicherheitsbescheinigung oder Beschäftigungsbewilligung als Rotationsarbeitskraft; kein AMS Dokument erforderlich im Fall des § 18 Abs. 3 Z 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz)
 - Betriebsentsandter (AMS-Dokument erforderlich: Sicherheitsbescheinigung oder Beschäftigungsbewilligung als Betriebsentsandter; Beschäftigung länger als 6 Monate)
 - Selbständiger (wenn der Fremde zu einer bestimmten Tätigkeit vertraglich verpflichtet ist und diese Verpflichtung länger als 6 Monate besteht; AMS kann befasst werden)
 - Künstler (selbständig oder unselbständig; Tätigkeit wird überwiegend durch künstlerische Aktivität bestimmt und der Unterhalt dadurch gedeckt; Haftungserklärung zulässig)
 - Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit (wenn Tätigkeit vom AuslBG ausgenommen ist; Nachweis der Ausnahmeumstände erforderlich)
 - Forscher (bei Vorliegen einer Aufnahmevereinbarung einer zertifizierten Forschungseinrichtung)

II. Ausbildung

- Aufenthaltsbewilligung „Studierender“
 - für ordentliches und außerordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule oder anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule, eines anerkannten privaten Studiengangs oder anerkannten privaten Hochschullehrgangs

Stand: Februar 2014

(Hochschulgesetz 2005)

- für Universitätslehrgänge, die nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dienen
- Haftungserklärung zulässig
- bei Verlängerung: Studienerfolgsnachweis notwendig

Hinweis: Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG). Die Erwerbstätigkeit darf das Studium jedenfalls nicht beeinträchtigen.

▪ Aufenthaltsbewilligung „Schüler“

- ordentliche Schülerinnen/Schüler an einer
 - öffentlichen Schule
 - Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht
 - Statutschule mit Öffentlichkeitsrecht
 - zertifizierten nicht schulischen Bildungseinrichtung
- außerordentliche Schülerinnen/außerordentliche Schüler einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, soweit es sich um die erstmalige Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung handelt
- ordentliche „Studierende“ einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule für Berufstätige
- Haftungserklärung zulässig
- bei Verlängerung:
 - Schulerfolgsnachweis erforderlich
 - Umstieg von außerordentlichem auf ordentlichen Schüler erforderlich

Hinweis: Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG). Die Erwerbstätigkeit darf das Studium jedenfalls nicht beeinträchtigen.

▪ Aufenthaltsbewilligung „Sozialdienstleistender“

- Gültigkeitsdauer maximal 1 Jahr (keine Verlängerung möglich)
- wenn der Sozialdienst nicht dem Ausländerbeschäftigungsgesetz unterliegt und bei einer überparteilichen und gemeinnützigen Organisation erbracht wird, die selbst keine Erwerbszwecke verfolgt
- die Erbringung des Dienstes keine Erwerbszwecke verfolgt
- obligatorische Haftungserklärung der Trägerorganisation, bei der der Sozialdienstleistende seinen Dienst erbringt

III. Familienzusammenführung:

- „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (Recht auf Niederlassung und auf unbeschränkten Arbeitsmarktzugang)
- „Niederlassungsbewilligung“ (Recht auf Niederlassung und selbständige Erwerbstätigkeit)
- Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ (für „Kernfamilie“ von dauerhaft in Österreich wohnhaften, nicht unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten Österreichern/ EWR-Bürgern oder von Schweizer Bürgern, die nicht das ihnen aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben); Recht auf Niederlassung und auf unbeschränkten Arbeitsmarktzugang)
- „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ (für sonstige Angehörige von dauerhaft in Österreich wohnhaften, nicht unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten Österreichern/ EWR-Bürgern oder von Schweizer Bürgern, die nicht das ihnen aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben; Recht auf Niederlassung; kein Arbeitsmarktzugang)
- "Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit" (Recht auf Niederlassung; kein Arbeitsmarktzugang)
- „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft" (für „Kernfamilie“ von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung „Rotationsarbeitskraft", „Künstler", „Studierender“, „Forscher“ oder „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“)